

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1879

61 (13.3.1879)

Deutschland.

§ Berlin, 10. März. Wie die „Deutsche Reichskorrespondenz“ vernimmt, ist der Regierungspräsident v. Bötticher in Schleswig, Mitglied der Tarifrevisions-Kommission und des deutschen Reichstags — nunmehr definitiv zum Unterstaatssekretär im Reichsfinanzamt und zum Präsidenten des Reichsschatz-Amtes ernannt worden.

Morgen Nachmittag — unmittelbar nach dem Schluß der Reichstags-Sitzung — wird die zweite Abtheilung zur Wahl eines Mitgliedes für die Geschäftsordnungs-Kommission zusammentreten. Dieser Vorgang ist insofern bemerkenswerth, als es sich nicht um eine gewöhnliche Ersatzwahl, sondern darum handelt, daß der Abg. Dr. Windthorst (Weppen) in die Geschäftsordnungs-Kommission gewählt werde, um den demnächst beginnenden Beratungen über die Frage: ob und welche Änderungen in der Geschäftsordnung des Reichstages wünschenswerth seien, beizuhelfen zu können.

Die Louise-Jnsel im Thiergarten — jenes Lieblingsplätzchen an der Thiergarten-Strasse, auf welchem die hohe Frau zu jener Zeit so gern weilte, als der Verkehr noch nicht seine idyllische Ruhe genommen hatte — bildete heute den Wallfahrtsort für die Berliner. Die Jnsel und der auf derselben errichtete Denkstein war heute, an dem Jahrestage der Geburt der allverehrten Mutter unseres jetzigen Kaiserlichen Herrn, Seitens der Thiergarten-Verwaltung in einen prächtigen Blumengarten umgewandelt.

Die Louise-Jnsel im Thiergarten — jenes Lieblingsplätzchen an der Thiergarten-Strasse, auf welchem die hohe Frau zu jener Zeit so gern weilte, als der Verkehr noch nicht seine idyllische Ruhe genommen hatte — bildete heute den Wallfahrtsort für die Berliner. Die Jnsel und der auf derselben errichtete Denkstein war heute, an dem Jahrestage der Geburt der allverehrten Mutter unseres jetzigen Kaiserlichen Herrn, Seitens der Thiergarten-Verwaltung in einen prächtigen Blumengarten umgewandelt.

Der Entwurf eines Gesetzes betreffend den Schutz nützlicher Vögel, welcher dem Reichstag vorgelegt ist, hat folgenden Wortlaut:

Wir Wilhelm u. c.

§ 1. Das Zerstoern und das Ausheben von Nestern oder Brutstätten der Vögel, das Töden, Zerstoern und Ausheben von Jungen und Eiern und das Feilbieten der gegen dieses Verbot erlangten Nester, Eier und Jungen ist untersagt. Auf die Beseitigung von Nestern, welche sich an oder in Gebäuden oder in geschlossenen Höhlen befinden, bezieht sich dieses Verbot nicht. Auch findet das Verbot keine Anwendung auf das Einsammeln und Feilbieten der Eier von Strandvögeln, See- und Meerestörchen, Möven und Rübigen, jedoch kann durch Landesgesetz oder durch landespolizeiliche Anordnung das Einsammeln der Eier dieser Vögel für bestimmte Orte oder für bestimmte Zeiten untersagt werden.

7. Die Waldkönigin. Von M. Widder n.

(Fortsetzung aus der Beilage Nr. 60.)

Der alte Herr machte eine stolze, abweichende Bewegung: „Mein Enkel ist hier immer gut versorgt gewesen, meine Gnädige — er wird es auch fernerhin sein — aber — durch mich! Ich bin überzeugt, Sie verstehen mich vollkommen, verlange durchaus nichts mehr von Ihnen, als daß Sie die Honneurs des Hauses machen und meinem Enkel Gesellschaft leisten — wirtschaftliche Sorgen haben Sie nicht — ich verwalte auch die Gelder für die Küche und Keller — es ist wohl am besten so — ich bin einmal mißtrauisch geworden, Sie werden mir das gewiß am wenigsten.“

Es juckte schmerzlich um ihre Lippen, aber die schöne schlante Gestalt richtete sich noch höher vor ihm auf. „Sie haben Recht, Herr Graf, ich verstehe Sie vollkommen und dennoch nehme ich die Stellung nicht so leicht, die mir vor Gottes Altar geworden,“ erwiderte sie fest. „Ich kenne die schöne Mission, die ich auf mich genommen, zu genau, um mich durch Ihre Worte betören zu lassen, deren Stachel mich nicht einmal trifft. Wenn mein Gatte bis jetzt gut versorgt wurde durch seinen Großvater, so soll er fernerhin noch besser versorgt werden durch mich. Wir haben dabei freilich sehr verschiedene Grundzüge — Sie denken eben nur an die Leiden seines Körpers, ohne der Ursache derselben nachzuforschen — ich dagegen will versuchen, zuerst seine Seele gesund werden zu lassen — denn was Ihren Enkel krank gemacht, ist nur Gram und Erniedrigung.“

Der Graf hatte sich bei ihren Worten in seinen Sessel geworfen, er war im höchsten Grade erregt, zornig. „Da beabsichtigen Sie also hier wohl ein allerliebtestes Pantoffelregiment, meine Besel! Nehmen Sie sich in Acht, es könnte sich leicht ereignen, daß Sie, um mich eines trivialen Sprichworts zu bedienen, selbst in die Grube fallen, die Sie Anderen graben wollen! Doch lassen wir das, es ist ein zu unerquickliches Thema für die Eintrittsunterhaltung in mein Haus — Sie wissen doch, meine Gnädige, daß ich bis zu meine m

§ 2. Verboten ist ferner: a. Das Fangen und die Erlegung von Vögeln zur Nachtzeit mittelst Leims, Schlingen, Netzen oder Wassen; als Nachtzeit gilt der Zeitraum, welcher eine Stunde nach Sonnenuntergang beginnt und eine Stunde vor Sonnenanfang endet; b. jede Art des Fangens und der Erlegung von Vögeln, so lange der Boden mit Schnee bedeckt ist; c. jede Art des Fangens und der Erlegung von Vögeln, längs der Wasserebene, sowie an Quellen und Teichen während der Zeit besonderer Trockenheit; d. das Fangen von Vögeln mit Anwendung von Körnern oder anderen Futterstoffen, denen beizuhelfende oder giftige Bestandtheile beigebracht sind; e. das Fangen von Vögeln mittelst solcher Schlingen oder Fallen, welche auf der Bodenfläche angebracht werden, namentlich mit Neusen, kleinen Fallkäfigen oder Schnellbögen; f. das Fangen von Vögeln mittelst beweglicher und tragbarer, auf dem Boden oder quer über das Feld, das Niederholz oder den Weg gespannter Netze. Der Bundesrath ist ermächtigt, auch bestimmte andere Arten des Fangens, sowie das Fangen mit Vorrichtungen, welche eine Massenvertilgung von Vögeln ermöglichen, zu verbieten.

§ 3. In der Zeit vom 1. März bis zum 15. September ist das Fangen und die Erlegung von Vögeln, sowie das Feilbieten toter Vögel überhaupt untersagt. Wenn jedoch Vögel in Weinbergen, Obstbaum-Pflanzungen, Gärten oder besetzte Felder schaaenweise einfallen, so dürfen sie in der Zeit vom Beginn der Reife der Früchte bis zur Beendigung der Ernte getödtet werden. Der Bundesrath ist ermächtigt, das Fangen und die Erlegung bestimmter Vogelarten, sowie das Feilbieten derselben auch außerhalb des in Absatz 1 bestimmten Zeitraums allgemein oder für gewisse Zeiten oder Bezirke zu untersagen.

§ 4. Dem Fangen im Sinne dieses Gesetzes wird jedes Nachstellen zum Zwecke des Fangens oder Tödtens von Vögeln, insbesondere das Aufstellen von Netzen, Schlingen, Leimnetzen oder anderen Fangvorrichtungen gleichgesetzt.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen die von dem Bundesrath auf Grund derselben erlassenen Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft. Der gleichen Strafe unterliegt, wer es unterläßt, Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Uebertretung dieser Vorschriften abzuhalten.

§ 6. Neben der Geldstrafe oder der Haft kann auf die Einziehung der verbotswidrigen in Besitz genommenen oder feilgebotenen Vögel, Nester, Eier, sowie auf Einziehung der Beizeuge erkannt werden, welche zum Fangen oder Töden der Vögel, zum Zerstoern oder Ausheben der Nester, Brutstätten oder Eier gebraucht oder bestimmt waren, ohne Unterschied, ob die einzuziehenden Gegenstände dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§ 7. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung a. auf das im Privateigentum befindliche Federvieh, b. auf die nach Maßgabe der Landesgesetze jagdbaren Vögel, c. auf Steinadler, Seeadler, Fischadler, Geier, Fälsner, Habichte, Sperber, Wanderfalken, Baumfalken, Zwergfalken, Milane, Fels- und Stumpfschwärze, Uhus, Waldläufer, Kolkraben, Eiskrähen, Föhler, schwarze Störche, Reiher, Scharen (insbesondere Kormorane) und Würger.

§ 8. Zu wissenschaftlichen und Lehrzwecken oder wegen besonderer örtlicher Bedürfnisse können Ausnahmen von den Verbotsbestimmungen dieses Gesetzes oder den auf Grund desselben erlassenen Anordnungen durch die von den Landesregierungen beziehungsweise Behörden bewilligt werden. Der Bundesrath kann die Voraussetzungen bestimmen, unter welchen solche Ausnahmen statthaft sein sollen.

§ 9. Die landesrechtlichen Bestimmungen, welche zum Schutze nützlicher Vögel weitergehende Verbote enthalten, bleiben unberührt; dieselben dürfen jedoch höhere Strafen als die in §§ 5 und 6 dieses Gesetzes bestimmten nicht androhen.

§ 10. Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1879 in Kraft.

Belgien.

Brüssel, 17. März. Der König erkrankte in der Nähe

Brüssels, in Uccle, ein großes Gut, um dort die Kaiserin Charlotte in einem Schloß unterzubringen.

Vermischte Nachrichten.

(Sterblichkeits- und Gesundheitsverhältnisse.)

Gemäß den Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes sind in der 9. Jahreswoche von je 1000 Bewohnern, auf den Jahresdurchschnitt berechnet, als gestorben gemeldet in: Berlin 25,7, Breslau 28,3, Königsberg 33, Köln 28,6, Frankfurt a. M. 23, Hannover 25,8, Kassel 19,3, Magdeburg 31,4, Stettin 24,6, Altona 25,5, Straßburg 34,4, München 33,9, Nürnberg 32,4, Augsburg 35,3, Dresden 30,3, Leipzig 27,7, Stuttgart 27,7, Braunschweig 22,1, Karlsruhe 21,8, Hamburg 26,6, Wien 30,9, Pesth 38,1, Prag 34,6, Basel 33,1, Brüssel 25,2, Paris 26,8, Amsterdam 26,1, Kopenhagen 22,9, Stockholm 22,1, Christiania 18,1, Petersburg 45,1, Warschau 26,1, Odessa 46,5, Bukarest 39,3, Rom 29,1, Turin 34, Lissabon 27,3, London 25,5, Glasgow 28,4, Liverpool 33,6, Dublin 42,6, Edinburgh 23, Alexandrien (Egypten) 33,4; ferner aus früheren Wochen: New-York 30,5, Philadelphia 20,4, St. Louis 11,5, San Francisco 17,5, Kalkutta 40,4, Bombay 29,5, Madras 42,9. Bis zur Mitte der Berichtswache herrschten an den meisten deutschen Beobachtungsstationen unter kurzem Wechsel mit West und Nordwest östliche und nordöstliche Luftströmungen vor. In der zweiten Wochenhälfte ging der Wind über Nordwest nach West und am Schluß der Woche, an den süd-deutschen Stationen, in Breslau und Karlsruhe schon von Mitte der Woche an, nach Südwest. Die Temperatur der Luft erreichte das Monatsmittel nicht ganz. Niederschläge, fast nur aus Schnee bestehend, erfolgten reichlich. Der beim Beginn der Woche ungewöhnlich niedrige Luftdruck stieg in den ersten Tagen rasch, fiel wieder und stieg dann langsam von Mitte der Woche an bis zum Schluß derselben. Die Sterblichkeit der meisten größeren Städte wurde in der Berichtswache keine günstigere. Die allgemeine Sterblichkeits-Verhältnißzahl für die deutschen Städte stieg von 27,7 der Vorwoche auf 28,1 (auf 1000 Bewohner und aufs Jahr berechnet). Sowohl die Sterblichkeit des Säuglingsalters wie die der höheren Altersklassen (über 60 Jahre) war eine größere als in der vorhergegangenen Woche, so daß von 10.000 Lebenden auf den Jahresdurchschnitt berechnet 97,8 Kinder unter einem Jahre starben gegen 91,5 der Vorwoche. Unter den Todesursachen haben von den Infektionskrankheiten Masern, Scharlachfieber und Diphtherie etwas ab-, Keuchhusten, typhöse Fieber und Darrkatarthe der Kinder ein wenig zugenommen. Masern veranlaßten in Frankfurt a. M. wieder mehr Todesfälle, auch in Karlsruhe und Bukarest mehrten sich dieselben. Das Scharlachfieber wurde allgemein seltener und nur in Elbing und Rheydt häufiger. Diphtherie forderte immer noch in den größeren deutschen Städten viele Opfer, wenn auch im Ganzen die Zahl der dadurch veranlaßten Todesfälle eine geringere als in der Vorwoche geworden ist, namentlich in Berlin, während sie in Wien zugenommen hat. Auch in New-York zeigt die Epidemie einen erheblichen Nachlaß. Etwas häufiger wurden Unterleibs-typhus Todesveranlassung, doch nur in Petersburg in größerer Zahl. Dagegen hat der Flecktyphus in Berlin an Ausdehnung gewonnen. Die Zahl der Neuerkrankungen stieg in der Berichtswache auf 68 (von 30 der Vorwoche), doch nimmt die Epidemie bis jetzt einen milden Verlauf, die Zahl der Todesfälle betrug nur 3. Aus Königshütte wird gleichfalls 1 Todesfall an Flecktyphus gemeldet. Auch das Rückfallfieber zeigt sich in Berlin und Greifswald häufiger, während die Zahl der Erkrankungen in Breslau geringer wird. Darmkatarthe der Kinder waren in München, Augsburg, Königsberg vermehrt. In Berlin erkrankten 14 Personen an Trichinosis in Folge des Genusses trichinösen Fleisches. Die Boden-ferden in der Berichtswache in London 22 Opfer, in Wien 6 in Pesth 12, in Paris 14, in Dublin 19, in Petersburg 55; aus Preußen, Prag, Kralau, Genf, Stockholm, Odessa und Alexandria werden vereinzelte Blattern-Todesfälle gemeldet. In der Umgegend von Adrianopel und Trapezunt herrscht der Flecktyphus in hohem Grade. Weitere Pestausbrüche sind in den letzten Wochen nicht bekannt geworden.

„Er hat Recht — theure Gräfin, ganz Recht. Mein Enkel weiß wirklich nicht, wo Sie künftighin wohnen werden. Apropos, durch Ihre Appartements wendete Sie sich wohl ein wenig enttäuscht fühlen — sie liegen etwas hoch, aber da Sie doch während des ganzen Tages in meiner Nähe weilen werden — ich will Severin auch fernerhin stets unter meinen Augen haben, er ist der letzte meines Stammes, mein einziger Erbe — so lege ich keinen besonderen Werth auf die Einrichtung Ihrer Wohnung. Wenn Sie sie jedoch besichtigen wollen, so steht Ihnen nichts im Wege — Severin, führe deine Gemahlin in die früheren Woffenzimmer — dort ist Alles für sie vorbereitet.“

„Aber, lieber Großvater, fandest du wirklich keinen anderen Raum?“

„Schon gut, mein Kind, schon gut — wie gesagt — ich wünsche Euch in meiner Nähe. Ueberdies kann doch wahrlich Niemand verlangen, daß ich zu Liebe der Tochter Leopold Hübensteins meine eigenen Bequemlichkeiten opfere.“

„Gewiß Niemand, Herr Graf!“

Die junge Frau wendete sich zur Thür und nötigte durch eine bittende Geberde den willensloßen Watten, sie zu begleiten.

„Du denkst dich wohl auf eine halbe Stunde?“

„Gewiß, gewiß, lieber Severin — es ist jetzt elf Uhr vorüber — um halb zwölf erwarte ich euch im Speisesaal zum Nachtmahl. Meine Hausordnung bedingt Gesellschaftslosette, Frau Gräfin, wir halten streng auf Etikette.“

Sie dagegen wußt um so weniger, denn sie antwortete ihm nicht einmal, nur noch ein rascher zorniger Blick traf ihn aus den großen, schwarzen Augen, dann schloß sich die Thür hinter den Neuvermählten.

In hell erleuchteten Vorzimmer aber warf sich die junge Frau leidenschaftlich aufschluchzend auf den niederen Divan und bedeckte ihr Gesicht mit den Händen.

„Arme Lucie, ich wußte es ja, wie unglücklich dich diese Heirath machen würde.“

(Fortsetzung folgt.)

Lode hier unbeschränkter Gebieter bin, der Aldernstein ist Majorat. Aber wie geht es dir, Severin?“ lenkte er schnell ab und wendete sich an seinen Enkel, der sich anscheinend ganz theilnahmslos, bleich und abgepannt noch von dem Attentat im Waide, in eine der weiten Fensterritzen zurückgezogen hatte. „Mein Gott, wie angegriffen siehst du aus! Du schreinst während der acht Tage auf unserem Nachbargute Hübenstein doch nicht so gut versorgt worden zu sein, als hier im Hause deines alten Großvaters. Aber ich vergaß, daß deine schöne Gemahlin in ihren wahrhaft idealen Anschauungen ganz und gar eine Verächterin des Materiellen ist — sie artet darin nicht nach ihrem Vater, ha! In Anbetracht deiner seelischen Schmerzen wird sie vergeblich haben, dir körperliche Pflege zu verschaffen, der du aber doch so sehr bedarfst. Armer Junge! Nun, wir werden hier das Verfallene treulich nachholen und dich zu entschädigen wissen für das kassliche Lust- und Nüchtern auf Hübenstein.“

Severin hatte langsam das Haupt zu Graf Herbert erhoben — auf der eingefallenen Wangen brannte eine dunkle fletsche Röthe. „Großvater, ich bitte dich,“ sagte er leise, „sprich nicht diese harten Worte — sie tödten mich. Kannst du denn vergessen, welsch ein ungeheures Opfer mir Uncle gebracht?“

„Opfer?“ Graf Herbert lachte höhnisch auf und stieß seinen Damaststock fest auf die Erde. „Ach, da sind wir Ihnen also noch zu Dank verpflichtet, nachdem wir gnädig die Schande von Ihnen gewendet — das wußte ich nicht!“ Und er lachte wieder so laut, so höhnisch, daß das Blut glühend in die Wangen der jungen Frau schob.

„Aber Severin,“ sagte sie empört, „kannst du dulden, daß man mich so behandelt? Ich bitte dich, laß uns hier nicht länger verweilen — ich sehne mich nach Ruhe und möchte in meine Zimmer geführt werden.“

„Lucie, verzeih — aber ich weiß wirklich nicht, wo man dein Logis einrichtet.“

Sie sah ihn erkannt an — es war ein Blick, vor dem er beschämt sein Auge senkte.

